

<p><b>Sitzungsvorlage</b></p> <p>Federführend: 61 Stadtplanungsamt</p> <p>Beteiligt:</p>	<p><b>Vorlage- Nr:</b>      <b>VO/2019/2441-61</b></p> <p>Status:                      öffentlich</p> <p>Aktenzeichen:</p> <p>Datum:                      29.05.2019</p> <p>Referent:                    Beese Thomas</p>						
<p><b>Bebauungsplanverfahren Nr. 307 J</b>  <b>Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan</b>  <b>für das Gebiet nördlich der Memmelsdorfer Straße zwischen Villachstraße</b>  <b>und Kärntenstraße</b>  <b>Teilweise Änderung des Bebauungsplanes Nr. 307 G</b></p>							
<p>Beratungsfolge:</p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 15%;">Datum</td> <td style="width: 45%;">Gremium</td> <td style="width: 40%;">Zuständigkeit</td> </tr> <tr> <td>03.07.2019</td> <td>Bau- und Werksenat</td> <td>Entscheidung</td> </tr> </table>		Datum	Gremium	Zuständigkeit	03.07.2019	Bau- und Werksenat	Entscheidung
Datum	Gremium	Zuständigkeit					
03.07.2019	Bau- und Werksenat	Entscheidung					

- Bericht über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
- Bericht über die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
- Beschluss über Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen
- Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB

## I. Sitzungsvortrag:

### 1. Anlass und Ziel der Planung

Durch die Firma Auto-Scholz GmbH & Co. KG als Grundstückseigentümer der beplanten Flurstücke wurde mit Schreiben vom 27.04.2018 ein Antrag auf Einleitung eines Bauleitplan-Änderungsverfahrens gestellt. Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 307 J unterstützt die Stadt Bamberg das Planungsansinnen des Grundstückseigentümers auf Expansion seiner Betriebsflächen. Der Bebauungsplan dient der planung und baurechtlichen Sicherung der Erweiterungsmöglichkeiten des ansässigen Gewerbetreibenden auf einer künftigen Gewerbefläche gemäß § 8 BauNVO.

Das Bebauungsplanverfahren wird im Regelverfahren aufgestellt. Der Flächennutzungsplan wird gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren geändert.

### 2. Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Gemäß dem Beschluss des Bau- und Werksenats vom 06.02.2019 wurde die öffentliche Auslegung und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchgeführt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 307 J in der Fassung vom 06.02.2019 lag nach fristgemäßer Bekanntmachung in der Zeit vom 11.03.2019 bis einschließlich 12.04.2019 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur öffentlichen Einsichtnahme aus. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden parallel gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.

### **3. Behandlung der Anregungen**

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gingen nachfolgende Schreiben ein.

#### **A. Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange**

1. Zentrum Welterbe Bamberg, mit Schreiben vom 10.04.2019
2. PLEdoc GmbH, mit Schreiben vom 14.04.2019
3. Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bamberg-Forchheim, mit Schreiben vom 26.02.2019
4. Bauordnungsamt / Denkmalpflege, mit Schreiben vom 11.03.2019
5. Polizeiinspektion Bamberg-Stadt, mit Schreiben vom 27.02.2019
6. Stadtwerke Bamberg, mit Schreiben vom 15.03.2019
7. Amt für Umwelt, Brand- und Katastrophenschutz, mit Schreiben vom 14.03.2019
8. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bamberg, mit Schreiben vom 11.03.2019
9. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Bereich Forsten, mit Schreiben vom 05.04.2019
10. Regionaler Planungsverband, mit Schreiben vom 21.03.2019
11. Bayernwerk Netz GmbH, mit Schreiben vom 26.02.2019
12. Regierung von Oberfranken, Gewerbeaufsichtsamt, mit Schreiben vom 04.04.2019
13. Bayerischer Bauernverband, mit Schreiben vom 09.04.2019
14. Telefónica Germany GmbH & Co. OHG, mit Schreiben vom 29.03.2019
15. Bürgerverein VI. Distrikt Bamberg-Nord St. Otto e.V., mit Schreiben vom 08.04.2019
16. Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH, mit Schreiben vom 09.04.2019
17. Amt für Wirtschaft, mit Schreiben vom 18.03.2019
18. Entsorgungs- und Baubetrieb, mit Schreiben vom 04.04.2019
19. Deutscher Wetterdienst, mit Schreiben vom 28.03.2019
20. Deutsche Telekom Technik GmbH, mit Schreiben vom 09.04.2019
21. Fachbereich 6A, Abteilung Erschließung, mit Schreiben vom 12.03.2019
22. Regierung von Mittelfranken, Luftamt Nordbayern, mit Schreiben vom 13.03.2019

#### **B. Öffentlichkeit**

Von Seiten der Öffentlichkeit gingen keine Schreiben ein.

Die eingegangenen Stellungnahmen werden in der Anlage tabellarisch behandelt.

### **4. Änderungen und Ergänzungen zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 307 J vom 06.02.2019**

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gingen keine Stellungnahmen und Anregungen ein, die eine Überarbeitung der Planung erforderlich machten.

Im Rahmen der Weiterentwicklung der Planung ergaben sich im Entwurf des Bebauungsplanes folgende Änderungen:

- Zum Ausschluss zentrenrelevanten Einzelhandels wurden im Bebauungsplan die textlichen Festsetzungen zur Art der Nutzung ergänzt. Im festgesetzten Gewerbegebiet (GE) werden Einzelhandelsbetriebe mit zentrenrelevanten und nahversorgungsrelevanten Sortimenten als nicht zulässig ausgeschlossen. Weiterhin findet sich eine entsprechende Sortimentsliste im weiteren Verlauf der textlichen Festsetzungen.

An den Grundzügen der Planung wurde festgehalten.

### **5. Beschluss über die Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen und Satzungsbeschluss**

Es wird beantragt, die Behandlung der Stellungnahmen in der im Sitzungsvortrag genannten Form zu beschließen und für den Bebauungsplan Nr. 307 J vom 03.07.2019 bestehend aus Planzeichnung und Text sowie für die Begründung vom 03.07.2019 den Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB zu fassen.

## II. Beschlussvorschlag:

1. Der Bau- und Werksenat nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis.
2. Der Bau- und Werksenat beschließt die Behandlung der während der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie die Behandlung der von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen mit den sich daraus ergebenden rechtlichen und planerischen Konsequenzen in der im Sitzungsvortrag genannten Form.
3. Der Bau- und Werksenat beschließt aufgrund
  - a) des Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796) in der zuletzt geänderten Fassung sowie
  - b) der §§ 2 Abs. 1 und 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634),
  - c) der Artikel 6. Abs. 5 und 81 Abs. 2 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-I) in der zuletzt geänderten Fassung

den Bebauungsplan Nr. 307 J, bestehend aus Planzeichnung mit Text vom 03.07.2019, als Satzung sowie die Begründung zum Bebauungsplan vom 03.07.2019.

## III. Finanzielle Auswirkungen:

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

<b>X</b>	<b>1.</b>	keine Kosten
	<b>2.</b>	Kosten in Höhe von für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
	<b>3.</b>	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
	<b>4.</b>	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:

Falls Alternative 3. und/oder 4. vorliegt:

In das **Finanzreferat** zur Stellungnahme.

Stellungnahme des **Finanzreferates**:

## Anlage/n:

- Tabellarische Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen

## Verteiler:

## Bebauungsplanverfahren Nr. 307 J

## Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.2 BauGB

## Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

§ 4 Abs. 2 BauGB	Eingang	Anregungen und Einwände	Stellungnahme und Beschlussvorschlag
<b>A. Träger öffentlicher Belange</b>			
<b>1. Zentrum Welterbe Bamberg (10.04.19) B+F</b>	16.04.19	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Das Flurstück Nr. 5960/2 liegt nicht innerhalb des Welterbebereichs „Altstadt von Bamberg“ und auch nicht in seiner Pufferzone. Eine mögliche Beeinträchtigung der visuellen Integrität des Welterbes ist nicht zu erwarten.</li> <li>- Hinweis darauf, dass bei zukünftigen Umwidmungen von landwirtschaftlichen Flächen für gewerbliche Nutzung die Belange der Bamberger Gärtner, sprich die Kultivierung und /oder Rekultivierung als Anbaufläche für den urbanen Gartenbau, besondere Berücksichtigung finden sollen.</li> <li>- Aus fachlicher Sicht steht der aktuellen Planung nichts entgegen.</li> </ul>	- Kenntnisnahme
<b>2. PLEdoc GmbH (14.03.19) B+F</b>	20.03.19	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Von der PLEdoc GmbH verwaltete Versorgungsanlagen sind von der Planung nicht betroffen.</li> <li>- Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit der PLEdoc GmbH.</li> </ul>	- Kenntnisnahme; die PLEdoc GmbH wird bei Änderungen des Projektbereichs am weiteren Verfahren beteiligt
<b>3. Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehr- alarmierung Bamberg-Forchheim (ZRF Bamberg- Forchheim)</b>	28.02.19	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Anforderungen für Flächen für die Feuerwehr gemäß DIN 14090 sind einzuhalten. Feuerwehrezufahrten, Traglasten, Feuerwehraufstellungsflächen und Bepflanzung sind so vorzusehen, dass jederzeit die vorgesehene Nutzung möglich wäre.</li> <li>- Diese Zufahrten sind jederzeit für Rettungsdienst- und Feuerwehrfahrzeuge frei zu halten und ggf. zu beschildern.</li> </ul>	- Die Stellungnahme entspricht der vom 10.10.2018. Wie schon in der Abwägung nach § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen, wird den rechtlichen Grundlagen und den Regeln der Technik im Zuge der weiteren Planung entsprochen. Die DIN 14090 sowie die genannten DVGW-Arbeitsblätter sind als Hinweise in den Textteil aufgenommen.

§ 4 Abs. 2 BauGB	Eingang	Anregungen und Einwände	Stellungnahme und Beschlussvorschlag
(26.02.19) B+F		<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Planungsgrundlagen für die öffentliche Löschwasserversorgung über Hydranten sind den Richtlinien DVGW-Arbeitsblättern W 405 und W 331 zu entnehmen.</li> <li>- Für besondere Objekte, z. B. mit erhöhtem Brandrisiko oder Personenrisiko kann ein erhöhter Löschwasserbedarf notwendig werden. Diese Erfordernisse sind zu berücksichtigen.</li> </ul>	
4. Bauordnungsamt / Denkmalpflege (11.03.19) B+F	12.03.19	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Geltungsbereich befindet sich außerhalb des Stadt- denkmals. Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich keine Einzelbaudenkmäler.</li> <li>- Baudenkmalpflegerische Belange werden nicht berührt.</li> <li>- Belange der Bodendenkmalpflege sind durch die Hinweise in den Festsetzungen ausreichend gewürdigt.</li> <li>- Denkmalpflegerische Belange stehen der Planung nicht entgegen.</li> </ul>	- Kenntnisnahme
5. Polizeiinspektion Bamberg-Stadt (27.02.19) B+F	01.03.19	- keine Einwände	- Kenntnisnahme
6. Stadtwerke Bamberg (STWB) (15.03.19) B+F	20.03.19	<p>Zur jetzt vorgelegten Stellungnahme gilt zusätzlich weiterhin die Stellungnahme vom 24.10.2018 (= <i>inhaltsgleich</i>)</p> <p><u>Strom-, Gas- und Wasserversorgung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Das Grundstück 5960/2 liegt nicht direkt am öffentlichen Bereich. Die Versorgung kann nur intern über die vorhandenen Anschlüsse der Fa. Auto Scholz GmbH &amp; Co. KG in der Kärnten-straße 1 erfolgen. Ansonsten keine Einwände.</li> </ul> <p><u>Glasfaseranbindung FTTX</u></p>	<p>Kenntnisnahme; die Abwägung zur Stellungnahme nach § 4 Abs. 1 BauGB wird aufgrund des gleichen Inhalts unverändert beibehalten:</p> <p><u>Strom-, Gas- und Wasserversorgung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kenntnisnahme, die Erschließung mit Strom, Gas und Wasser wird über das Grundstück der Fa. Auto Scholz GmbH &amp; Co. KG, Kärntenstraße 1 realisiert.</li> </ul> <p><u>Glasfaseranbindung FTTX</u></p>

§ 4 Abs. 2 BauGB	Eingang	Anregungen und Einwände	Stellungnahme und Beschlussvorschlag
		<p>- Anbindung auch hier nur über den bestehenden Anschluss der Fa. Auto Scholz GmbH &amp; Co. KG in der Kärntenstraße 1.</p> <p><u>Energieberatung und Fernwärme Bamberg</u> - keine Einwände</p> <p><u>Straßenbeleuchtung</u> - Für Änderungen der Straßenbeleuchtung ist die Stadtwerke Bamberg Energiedienstleistung GmbH zuständig. Die Änderung der Straßenbeleuchtung wird dem Erschließungsträger in Rechnung gestellt.</p> <p><u>ÖPNV</u> - keine Einwände</p>	<p>- Kenntnisnahme, die Glasfaseranbindung wird über den Anschluss der Fa. Auto Scholz GmbH &amp; Co. KG sichergestellt</p> <p><u>Energieberatung und Fernwärme Bamberg</u> - Kenntnisnahme</p> <p><u>Straßenbeleuchtung</u> - Kenntnisnahme</p> <p><u>ÖPNV</u> - Kenntnisnahme</p>
<p>7. <b>Amt 38</b> <b>Amt für Umwelt-, Brand- und Katastrophenschutz</b> <b>(14.03.19)</b> <b>B</b></p>	<p>18.03.19</p>	<p><u>Wasserrecht</u> - Keine Einwände.</p> <p><u>Immissionsschutz</u> - Keine Einwände.</p>	<p><u>Wasserrecht</u> - Kenntnisnahme</p> <p><u>Immissionsschutz</u> - Kenntnisnahme</p>
<p>8. <b>Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bamberg</b> <b>(AELF – Bereich Landwirtschaft)</b> <b>(11.03.19)</b> <b>B+F</b></p>	<p>12.03.19</p>	<p>- Keine Bedenken - Landwirtschaftliche bzw. erwerbsgärtnerische Belange sind nicht berührt.</p>	<p>- Kenntnisnahme</p>
<p>9. <b>Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF –</b></p>	<p>08.04.19</p>	<p>- Keine Einwände, da kein Wald betroffen</p>	<p>- Kenntnisnahme</p>

<b>§ 4 Abs. 2 BauGB</b>	<b>Eingang</b>	<b>Anregungen und Einwände</b>	<b>Stellungnahme und Beschlussvorschlag</b>
<b>Bereich Forsten) (05.04.19) B+F</b>			
<b>10. Regionaler Planungsverband Oberfranken-West (21.03.19) B+F</b>	22.03.19	- Keine Einwendungen	- Kenntnisnahme
<b>11. Bayernwerk Netz GmbH (26.02.19) B+F</b>	04.03.19	- Verweis auf Stellungnahme vom 29.10.18 (= Keine Einwände)	- Kenntnisnahme
<b>12. Regierung von Oberfranken – Gewerbe- aufsichtsamt (04.04.19) B+F</b>	08.04.19	- Es bestehen keine Bedenken.	- Kenntnisnahme
<b>13. Bayerischer BauernVerband (09.04.19) B+F</b>	10.04.19	- Keine Einwendungen	- Kenntnisnahme
<b>14. Telefónica Germany GmbH &amp; Co. OHG (29.03.19) B+F</b>	01.04.19	- Durch das Plangebiet führen vier Richtfunkverbindungen oder grenzen sehr nah an - Die Fresnelzone der Richtfunkverbindungen 508556008, 508556009 befindet sich in einem vertikalen Korridor zwischen 30 m und 60 m über Grund - Die Fresnelzone der Richtfunkverbindungen 508530519, 508530520 befindet sich in einem vertikalen Korridor zwischen 29 m und 59 m über Grund - Alle geplanten Konstruktionen und notwendigen Bau-	- Kenntnisnahme - Kenntnisnahme - Kenntnisnahme - Die beiden Richtfunktrassen wurden in die Planung

§ 4 Abs. 2 BauGB	Eingang	Anregungen und Einwände	Stellungnahme und Beschlussvorschlag
		<p>kräne dürfen nicht in die Richtfunktrasse ragen. Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o. g. Richtfunktrasse in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung, bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen festzusetzen, damit die raumbedeutsame Richtfunkstrecke nicht beeinträchtigt wird. Es muss daher ein horizontaler Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 30 m und einen vertikalen Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/- 15 m eingehalten werden. Wir bitten um die Berücksichtigung und Übernahme der o. g. Richtfunktrassen einschließlich geschilderter Schutzbereiche in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen festzusetzen, damit die raumbedeutsamen Richtfunkstrecken nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>- Bei Änderung der Planung bitten wir um die geänderten Unterlagen zur erneuten Überprüfung.</p>	<p>zeichnerisch übernommen. In den Textteil zum Bebauungsplan wurde ein Hinweis zur entsprechenden Beachtung von Konstruktions- oder Kranhöhen aufgenommen. Die Traufhöhe (TH) ist im vorliegenden Bebauungsplan mit 14 m angegeben. Dies entspricht den Festsetzungen des benachbarten bebauten Bereiches der Fa. Auto Scholz GmbH &amp; Co KG, wie im Bebauungsplan Nr. 307 G ersichtlich. Das bedeutet, dass hier keine zusätzlichen Festsetzungen notwendig werden.</p> <p>- Bei Änderung der Planung werden die geänderten Unterlagen zur erneuten Überprüfung übermittelt.</p>
<p><b>15.</b> <b>Bürgerverein VI.</b> <b>Distrikt Bamberg-</b> <b>Nord St. Otto e.V.</b> <b>(08.04.19)</b> <b>B+F</b></p>	<p>10.04.19</p>	<p>- Keine Einwände</p>	<p>- Kenntnisnahme</p>
<p><b>16.</b> <b>Vodafone GmbH /</b> <b>Vodafone Kabel</b> <b>Deutschland GmbH</b> <b>(09.04.19)</b> <b>B</b></p>	<p>10.04.19</p>	<p>- Keine Einwände.</p>	<p>- Kenntnisnahme</p>



§ 4 Abs. 2 BauGB	Eingang	Anregungen und Einwände	Stellungnahme und Beschlussvorschlag
<b>17.</b> <b>Amt für Wirtschaft, Wirtschaftsförderung (18.03.19)</b> <b>B+F</b>	20.03.19	- Keine Einwände	- Kenntnisnahme
<b>18.</b> <b>Entsorgungs- und Baubetrieb der Stadt Bamberg (EBB) (04.04.19)</b> <b>B+F</b>	05.04.19	<u>Entwässerung</u> Die Stellungnahme vom 12.11.2018 ist weiterhin zu beachten.  <i>Stellungnahme v. 12.11.2018 (Entwässerung)</i> - <i>Der im Bebauungsplan (Plankonzept) 307 J betroffene Bereich ist nicht unmittelbar abwassertechnisch erschlossen. In der Kärntenstraße, Memmelsdorfer Straße und Villachstraße befinden sich die nächstgelegenen Mischwasserkanäle.</i> - <i>Für das Bauvorhaben ist neben der Baugenehmigung ein eigenständiges EWS-Verfahren nach der Entwässerungssatzung der Stadt Bamberg erforderlich. In diesem Verfahren sind die zukünftige Einleitungsstelle und die zulässige Einleitungsmenge in die öffentliche Kanalisation, im Rahmen einer Detailplanung, abzustimmen.</i> - <i>Weiterhin ist zu beachten, dass das Niederschlagswasser, das auf private Grundstücke fällt, gemäß DIN 1986-100:2016-12 nicht auf öffentliche Flächen (z.B. Straßen) oder Nachbargrundstücke abgeleitet werden darf.</i> - <i>Bei der Planung ist zu berücksichtigen, dass tieferliegende Gebäudeteile vor Überflutung geschützt werden müssen.</i> - <i>Entsprechend DIN 1986-100 ist der Nachweis für die Überprüfung der Sicherheit gegen Überflutung bzw. einer kontrollierten schadlosen Überflutung in Anlehnung an DIN EN 752 für Grundstücksentwässerungsanlagen, unabhängig von der Einleitung in die Kanalisation, rechnerisch zu führen.</i>	<u>Entwässerung</u> - Kenntnisnahme; die Stellungnahme nach § 4 Abs. 1 BauGB wurde wie folgt abgewogen:  - Eine Erschließung findet über das Grundstück Fl. Nr. 5967/6 der Fa. Auto Scholz GmbH & Co. KG statt. Für das weitere Vorgehen wird auf die Erschließungsplanung verwiesen.  - Kenntnisnahme, im Rahmen der weiteren Planung wird auf die Erschließungsplanung verwiesen und ein EWS-Verfahren angestrebt.  - Kenntnisnahme; ein entsprechender Hinweis zur Beachtung der DIN 1986-100:2016-12 wurde in den Textteil aufgenommen.  - Zum Schutz tieferliegender Gebäudeteile gegen Überflutung wurde in den Textteil der Hinweis aufgenommen, dass im Rahmen der Erschließungsplanung gemäß DIN 1986-100 der Nachweis für die Überprüfung der Sicherheit gegen Überflutung bzw. einer kontrollierten schadlosen Überflutung in Anlehnung an DIN EN 752 für Grundstücksentwässerungsanlagen, unabhängig von der Einleitung in die Kanalisation, rechnerisch zu führen ist.

§ 4 Abs. 2 BauGB	Eingang	Anregungen und Einwände	Stellungnahme und Beschlussvorschlag
		<p><u>Entsorgung</u> Die Stellungnahme vom 12.11.2018 ist weiterhin zu beachten.</p> <p><i>Stellungnahme v. 12.11.2018 (Entsorgung)</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Aus dem vorliegenden Bebauungsplan 307 J ist nicht ersichtlich, wie die Müllentsorgung stattfinden soll. Grundsätzlich ist folgendes zu beachten:</li> <li>- Die Erschließungsstraßen müssen so errichtet werden, dass ein Befahren mit dreiachsigen Müllsammelfahrzeugen gefahrlos möglich ist. Insbesondere Durchfahrbreiten (3,50 Meter), -höhen (3, 70 Meter) und Schleppkurven im Kurvenbereich müssen entsprechend ausreichend dimensioniert sein. Voraussetzung, dass eine Stichstraße / Sackgasse mit dem Müllsammelfahrzeug befahren wird, ist, dass am Ende ein Wendehammer vorgesehen ist, da ein Rückwärtsfahren mit Müllsammelfahrzeugen aufgrund des Arbeitsschutzes nicht zulässig ist.</li> <li>- Für die Größe der Wendehammer sind die Vorgaben der RAS 06 für 3-achsige Müllsammelfahrzeuge heranzuziehen.</li> <li>- Bei der Notwendigkeit des Befahrens eines Privatgrundstückes ist dem EBB eine vom Grundstückseigentümer unterzeichnete Haftungsfreistellung auszuhändigen.</li> <li>- Die Stellplätze der Müllbehälter müssen den Anforderungen des § 15 der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Bamberg vom 11.09.2014 entsprechen.</li> <li>- Insbesondere darf die maximale Entfernung (beim Vollservice) des Bereitstellungsortes der Mülltonnen bis zur Entleerungsstelle nicht mehr als 15 m betragen. Andernfalls müssen die Tonnen wie im Teilservice selbstständig durch den Bürger an der nächstgelegenen öffentlichen, für Abfallsammelfahrzeuge befahrbaren</li> </ul>	<p><u>Entsorgung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kenntnisnahme; die Stellungnahme nach § 4 Abs. 1 BauGB wurde wie folgt abgewogen:</li> <li>- Kenntnisnahme, eine Entsorgung findet über die bestehende Infrastruktur der Fa. Auto-Scholz GmbH &amp; Co. KG statt. Eine separate Andienung des Geltungsbereiches des aufzustellenden Bebauungsplanes 307 J ist nicht erforderlich.</li> <li>- Kenntnisnahme, die Planung eines Wendehammers ist nicht erforderlich.</li> <li>- Kenntnisnahme, eine etwaige Haftungsfreistellung wird ggf. zwischen Grundstückseigentümer und EBB vereinbart.</li> <li>- Kenntnisnahme; in den Textteil zum Bebauungsplan wurde als Hinweis aufgenommen, dass die Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Bamberg vom 11.09.2014 zu beachten ist.</li> </ul>

<b>§ 4 Abs. 2 BauGB</b>	<b>Eingang</b>	<b>Anregungen und Einwände</b>	<b>Stellungnahme und Beschlussvorschlag</b>
		<p><i>Straße bereitgestellt werden. Außerdem müssen die Stellplätze ausreichend dimensioniert sein, um einen für die geplante Nutzung ausreichende Anzahl an Behältern aufstellen zu können.</i></p> <p>- Weiteres regelt die Abfallwirtschaftssatzung.</p> <p><u>Verkehrliche Erschließung / Straßenbau</u></p> <p>- Keine Einwände</p>	<p><u>Verkehrliche Erschließung / Straßenbau</u></p> <p>- Kenntnisnahme</p>
<p><b>19.</b> <b>Deutscher Wetterdienst</b> <b>(28.03.19)</b> <b>B+F</b></p>	01.04.19	- Keine Einwände	- Kenntnisnahme
<p><b>20.</b> <b>Deutsche Telekom Technik GmbH</b> <b>(09.04.19)</b> <b>B+F</b></p>	10.04.19	- Keine Einwände	- Kenntnisnahme
<p><b>21.</b> <b>Stadt Bamberg</b> <b>Fachbereich Baurecht</b> <b>Abteilung Erschließung</b> <b>(12.03.2019)</b> <b>B+F</b></p>	12.03.19	- Keine Einwände	- Kenntnisnahme
<p><b>22.</b> <b>Regierung von Mittelfranken – Luftamt Nordbayern</b> <b>(13.03.2019)</b> <b>B+F</b></p>	14.03.19	- Keine Bedenken	- Kenntnisnahme

<b>§ 3 Abs. 2 BauGB</b>	<b>Eingang</b>	<b>Anregung</b>	<b>Stellungnahme</b>
-------------------------	----------------	-----------------	----------------------

§ 3 Abs. 2 BauGB	Eingang	Anregung	Stellungnahme
		-	Es wird zur Kenntnis genommen, dass im Zuge der Öffentlichen Auslegung aus den Reihen der Bürgerschaft keine Stellungnahmen eingegangen sind.

Aufgestellt:  
Bamberg, den 25.04.2019

Planungsgruppe Strunz  
Ingenieurgesellschaft mbH  
Kirschäckerstraße 39, 96052 Bamberg  
☎ 0951 / 9 80 03 - 0